

## Über die Beschneidung

Daß die Beschneidung (περιτομή, circumcisio, מילה) in einem religiösen Ritual vorgenommen und mit allerlei religiösen Bedeutungen befrachtet wird,<sup>1</sup> ändert nichts an ihrem durch und durch rechtsverletzenden Charakter, der augenscheinlich in vorsätzlicher Körperverletzung durch genitale Verstümmelung von Kleinkindern besteht. Die Verletzung der körperlichen Integrität, noch dazu der von Unmündigen, ist eine eklatante Menschenrechtsverletzung, die in ihrer religiösen Natur eine besondere kulturelle Primitivität und einen beschämenden Mangel an elementarer Humanität erkennen läßt. Dies umso mehr als bereits in der Antike den Griechen und Römern die barbarische Handlung und ihr blutiges Ritual Anlaß zu Verbot und gerechter Bestrafung der Täter gab, so z.B. durch König ANTIOCHUS IV. EPIPHANES († 163 v.Chr.) oder durch Kaiser HADRIAN († 138).

Nachdem man inzwischen das Verbrechen der Beschneidung von Mädchen (έκτομή), insbesondere bei muslimisch-negroiden Stämmen, mehr und mehr aufdeckt und der Ächtung unterwirft,<sup>2</sup> verhindert die Tatsache, daß die Beschneidung an Knaben vor allem unter jüdisch-islamischem Schutz steht, die Verurteilung. Es besteht bei der Verquickung von Verstümmelung, Religion und Rasse, wie sie gerade bei der Beschneidung derart negativ auffällt, heutzutage die Gefahr, daß die Verurteilung dieser Körperverletzung in verhetzender Weise als antisemitisch oder rassistisch diffamiert wird, um damit jedwede Rechtsbeurteilung zu unterbinden – ein grundsätzlich antihumaner Reflex.

Die eventuell vorgebrachten Einwände, daß hier andere Wertmaßstäbe anzuwenden wären, oder daß man mit dieser Einstellung der religiösen Bedeutung jener Riten nicht gerecht werden könne, sind somit leicht als dürftige Beschönigungen erkennbar. Gewaltsame Beschneidung der Geschlechtsorgane von Kindern ist kriminell, gleichgültig unter welchem Vorwand, auch dann, wenn dafür ein relatives Alter, eine sogenannte Sitte oder Offenbarungen als Begründungen angeführt werden.

Wenn sich Erwachsene verstümmeln wollen, ist das ihre persönliche Freiheit. Sie mögen das als religiös geboten oder als Mode auffassen, oder aus welchen Gründen auch immer an sich vornehmen lassen. Die auf Zwang und Gewalt sowie der Ausnutzung von Schwäche und kindlicher Abhängigkeit beruhende Beschneidung von Minderjährigen hingegen enthüllt gerade hierin ihr dekulturiertes, ignominiöses Wesen.

Da ferner die Täter meist selbst beschnitten sind, vermengen sich Opfer- und Täterstatus in perfider Proliferation. Interessant auch die Mutterliebe, die in indolenter Observanz des rohen Vorgangs offenkundig nichts zu beanstanden hat, wie überhaupt die Schutzpflicht der Eltern von Anfang an in Beihilfe<sup>3</sup> und Mittäterschaft umschlägt. Gewalt und Verstümmelung sind hier die erste charakteristische religiöse Erfahrung des Kindes.

Zudem befremdet die Haltung des Staates in seinem von ethischer Orientie-

rungslosigkeit getragenen Tun, der für ein Einschreiten bei gewerbsmäßiger Genitalverstümmelung an Kindern keine Veranlassung sieht. Gewerbsmäßig ist die Verstümmelung, da der Beschneider (מורהל, *Sünnetçi* oder Arzt) regelmäßig handelt und bezahlt wird (in den USA z.B. \$100 bis \$200 pro Beschneidung), sich also durch die wiederholte Begehung der Straftat eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle verschafft.<sup>4</sup>

Überdies ist das blutige Manipulieren am kindlichen Genitale unzweifelhaft auch Kinderschändung, auch deswegen, weil die Ausstellung des verstümmelten Organs im Kreise einer feiernden Gemeinde einen besonders schweren Grad hemmungsloser Intimverletzung darstellt, was ebenfalls vollkommen unbeachtet bleibt, obwohl andere Arten von Kindesmißhandlung und -schädigung durch die selektiv-moralisierende öffentliche Berichterstattung zu gesellschaftlicher Empörung führen.

Doch damit nicht genug. Die Beschneidung wird ja nicht etwa unter Betäubung verübt, sondern ausdrücklich ohne Betäubung. Es liegt also auch Vorsatz in der Schmerzzufügung vor, so daß schwere Kindesmißhandlung<sup>5</sup> der Fall ist, und nicht nur leichte.

Während es sich demgegenüber die Gesellschaft angelegen sein läßt, aus Gründen des Tierschutzes das Coupieren eines Hundeschwanzes zu verbieten, weil dies dem Tier unnützen Schmerz verursacht, stellt sie gewerbsmäßige Genitalverstümmelung an Kindern unter den Schutz freier Religionsausübung. Der Schmerz eines Hundes ist ihr, gerade auch judikativ, wichtiger als die brutalen Beschneidungsschmerzen eines Kindes. Dieser Vergleich ist durchaus soziocharakteristisch, da er die judikable Werthierarchie der Gesellschaft betrifft, und ihr zivilisatorisches Niveau, gemäß dem jüdisch-muslimische Kinder hinsichtlich Verstümmelung schlechter gestellt sind als Hunde. Es verwundert deshalb nicht, daß man durch Tabuisierung das Beschneidungsunrecht zuzudecken hofft.

Bemerkenswert sind des weiteren einige an Albernheit kaum zu überbietende Rechtfertigungen der Beschneidung, so z.B. jene, nach der sie angeblich aus hygienischen Gründen ausgeführt werden würde, weil sich das Smegma schlecht entfernen ließe. Da könnte man mit gleichem Recht auch das Skalpiere gutheißen, weil man sich dann nicht mehr die Haare zu waschen brauchte.

In den Zusammenhang absurder Begründungen gehört auch die Meinung, daß die Verstümmelung für das Opfer „gut“ sei, wie darüber hinaus besonders in der obstinat bemühten Variante, nach der man die Folgen der Beschneidung immer wieder als Vorteil auszugeben trachtet und ausgerechnet den *recutitus* eine Verbesserung seines sexuellen Verhaltens glauben macht.

Die Beschneidung galt aber bei weitem nicht nur als Zeichen des Bundes mit einem Gott (Gen 17,10-14), als Zugehörigkeitsmarkierung, wie Herdentiere als Eigentum gekennzeichnet werden, sondern war auch eine Bestrafung Andersgläubiger und Unterworfenen. Hierzu finden sich im Alten Testament Stellen von kaum glaublicher Perversität. So hat DAVID von den Philistern 200 Vorhäute (*praeputium*, ἀκροβυστία, ערלה) zusammengefoltert, die er vollzählig vorlegt, um mit ihnen eine Tochter SAULS zu bezahlen (1 Sam 18,27 Vg); für einen Großverbrecher wie DAVID freilich kein ungewöhnliches Verhalten. Man muß sich die Szene einmal vorstellen, wie die den Opfern skrupellos abgehauenen Trophäen vom König, d.h. der obersten staatli-

chen Instanz, wohlgefällig entgegengenommen werden, um das sich hier offenbarende kulturelle Niveau zu ermessen.

Verbrechen kollektiver Zwangsbeschneidungen sind im großen Stil auch von den Hasmonäern MATTATHIAS († 166 v.Chr.), JOHANNES HYRKAN I. († 104 v.Chr.) und ARISTOBUL I. († 103 v.Chr.) z.B. an den Idumäern (Edomitern) und Ituräern verübt worden; ferner von den Zeloten, von denen HIPPOLYT († nach 235) sagt:

Wenn einer von ihnen „hört, daß jemand über Gott und seine Gesetze spricht und dabei unbeschnitten ist, lauert er ihm, wenn er allein ist, irgendwo auf und droht ihm mit dem Tode, wenn er sich nicht beschneiden läßt; wenn dieser nicht gehorchen will, so kennt er keine Schonung“<sup>6</sup>.

Ein Zusammenhang zwischen Beschneidung und Religion besteht sehr wohl gerade auch bei diesen Entartungen, denn die Religion stellt ja das geistige Inventar zur Verfügung, dessen sich die Verbrecher bedienen, und vor allem die soziale Akzeptanz, die jene straffrei stellt und darüber hinaus sogar als löblich umwertet. Die solcherart wirkende Sozialperversion leitet sich also religiös her.

Die Ausführungen, die sich demgegenüber vom Apostel PAULUS über die Beschneidung finden, sind dadurch charakterisiert, daß sie als für Christen nicht nötig dargestellt wird (Gal 5,1-6). Um ein Haar wären jedoch auch sie dieser sittenwidrigen Unart unterworfen worden, wenn sich der *λουδαϊσμός*, besonders in Jerusalem, gegenüber PAULUS durchzusetzen vermocht hätte. Daher ist das Verdienst des PAULUS, indem er die Einführung der Beschneidung unter den Christen verhindert, von elementarem Wert und religionshistorisch hoch bedeutend.<sup>7</sup>

Zwar hebt sich der Apostel beträchtlich von der jüdischen Tradition ab, behandelt aber die Beschneidung bar jedweden humanen Bezugs. Denn der Grund dafür, warum er die Beschneidung ablehnt, ist nicht etwa die Einsicht, daß den Opfern Unrecht geschieht, keineswegs. Die Beschneidung spielt nur eine instrumentelle Rolle im Zusammenhang der neutestamentlichen Auseinandersetzung um die Suprematie über die im Entstehen begriffenen Gemeinden. Die dieser Auseinandersetzung untergeordnete Diskussion kreist dementsprechend nur um die Frage, ob die Beschneidung auch für Christen notwendig sei (Gal 2,1-10; 5,1-6; Apg 15,1-35), es unterbleibt aber gänzlich ihre sittliche Bewertung. Dies wirkt umso unverständlicher, als bei PAULUS, wie überhaupt im Neuen Testament, sehr viele, und viel geringere, ja in belanglose Äußerlichkeiten sich verlierende Dinge (wie z.B. Kleidung), im Sinne sittlicher Weisungen abgehandelt werden, während für die Beschneidung eine derartige Beurteilung durchaus fehlt. Die religiöse Tradition dieses Phänomens genügt anscheinend, und zwar bis heute, um von einer moralischen Wertung von vornherein abzusehen.

Wegen der geistigen Abhängigkeit vom Alten Testament verbleiben die neutestamentlichen Beiträge in einer nicht einmal die Unwürdigkeit der Beschneidung erfassenden Befangenheit. Es wird nicht überlegt, ob die Beschneidung ihrer Natur nach, und dem, was dabei geschieht, auch in ihrer Unanständigkeit überhaupt eine religiöse Handlung sein kann, oder nicht vielleicht eher eine Verhöhnung des Schöpfers, indem sein Ebenbild in abstoßender Weise verunstaltet wird.

Und man fragt sich angesichts der alttestamentlichen Bedeutung der Beschneidung als Bundeszeichen, wieso ausgerechnet die Verstümmelung des Sexual-

organs mit dem Bund eines Gottes in Zusammenhang gebracht wird, und nicht z.B. das Beschneiden eines Ohres oder das Markieren anderer Körperstellen. So verschieden die Hypothesen hierzu ausfallen, vorsätzliche, Schmerzzufügung nicht etwa nur billigend in Kauf nehmende, nein, in der Art der Ausführung der Gewalttat den Schmerz anderer wollende, und in der Verstümmelung Schmerz vorsätzlich zumutende Sexualverletzung von Kindern ist offenkundig.

Einige Verteidiger der Beschneidung beziehen sich gewöhnlich auf Gen 17,10-14 als auf ein Gebot, dem sie sich religiös unterworfen wähnen. Doch in diesem religiösen Umfeld gibt es viele Gebote, die heute völlig vergessen sind. Daß ein religiöses Gebot vorliege, kann also nicht der *alleinige* Grund sein, warum die Beschneidung noch heute ausgeführt wird, wenn zahlreiche andere, demselben Kontext entstammende Gebote inzwischen vollkommen obsolet geworden sind. Es würde vielleicht auch befremden, wenn man alle dieser obsoleten Gebote noch immer durchsetzen wollte; z.B. die vielen Tieropfergebote.

Es gibt hingegen Gebote von theologisch zweifellos herausgehobenerer Bedeutung wie die des Dekalogs, deren Einhaltung immer für wichtig gehalten wurde, die aber bei Nichteinhaltung doch nicht gleich mit dem *Tode* bedroht werden wie ausgerechnet die Beschneidung (Gen 17,14) – ein auffälliges Mißverhältnis in der religiösen Wertigkeit. Die auf dem Dekalog fußende Moral scheint demnach weniger wichtig als die Beschneidung.

Welche der zahllosen alttestamentlichen Gebote später noch befolgt und welche als zeitbedingte Kolorierung als unwichtig fallengelassen werden, unterliegt einer Selektion, deren Kategorien und Motive sich im Dunkel des religiösen Irrationalismus und der politischen Opportunität verlieren. Indessen muß ein Hang zu roher, unzivilisierter Primitivität leitend sein, der es ermöglicht, daß unter dem dünnen Firniß der Kultur archaische Blutelemente aus der Schlachtopferzeit weiterleben und vom demokratischen Rechtsstaat erlaubt und sogar geschützt werden.

Eine Kultur jedoch, die aus Furcht vor den Vertretern krudelen Atavismus' Beschneidung duldet, obgleich dieser entgegenstehende Gesetze, nämlich Strafbarkeit von Körperverletzung und Kindesmißhandlung, existieren, hat einen erheblichen Defekt am Humanum und allen Anlaß, ihre in diesem Zusammenhang stehenden „Werte“, gerade auch die religiösen, die hier kriminelle Züge aufweisen, zu überdenken.

Würde man nun aber die Beschneidung der gesetzlich gebotenen Behandlung unterwerfen, statt wie üblicherweise Ungleichheit vor dem Gesetz aufgrund eines Religionsbekenntnisses hinzunehmen, so ist klar, daß sich sofort das lamoryante Lamento wegen Diskriminierung aufgrund der Religion erhebt. Einerseits sollen vor dem Gesetz alle gleich sein, und niemand dürfe wegen seiner Religion diskriminiert werden, andererseits wird Diskriminierung angenommen, wenn eine Religion gesetzwidriges Verhalten gebietet, und dieses dann als durch das Gesetz diskriminiert erscheint, so daß der kollektive Rechtsbrecher eine Ausnahmeregelung erhält. Wer ein Gesetz nicht respektieren will, kann sich immer diskriminiert fühlen, denn jedes Gesetz diskriminiert in gewissem Sinne denjenigen, der gegen es verstößt. Somit erlaubt die Berufung auf religiöse Diskriminierung offensichtlich die ungestörte Fortsetzung rechtswidrigen Verhaltens.

Es ist aber nicht nur die Beschneidung selbst inhuman, auch ihre Duldung durch gesellschaftliche Tabuisierung ist Unrecht, und diese Rechtswidrigkeit gegenüber dem Opfer schützt, da sich die Exekutive aus politischen Gründen uninteressiert zeigt, das geltende Recht durchzusetzen, den Täter. Auch die moderne, sich auf angebliche „christliche“ oder „westliche“ Werte berufende Haltung genügt den Anforderungen des Respekts vor der körperlichen Unversehrtheit von Kindern bei weitem nicht, da Duldung und geistige Unterstützung von Straftaten selbst moralisch minderwertiges Verhalten darstellt.

Das groteske Zeremoniell der Beschneidung, das Natur, Vernunft, Recht, Schicklichkeit und Anstand spottet, markiert als Schandmal der Primitivität *ad penem* und als Merkmal akrostischer Unkultur unzweifelhaft einen bewußten und bewußt aufrecht erhaltenen und durch Religionsdünkel bewußt geschützten Gegensatz zu den Grundlagen der Humanität.

<sup>1</sup> Vgl. Meyer, Rudolf: ThWNT VI, 72-83; Gollaher, David: Das verletzte Geschlecht. Geschichte der Beschneidung. Berlin 2002; <http://members.aol.com/Pillock>; Doctors Opposing Circumcision (D.O.C.): <http://faculty.washington.edu/gcd/DOC/>; International Coalition for Genital Integrity: <http://www.icgi.org>; <http://www.nocirc.org/articles/fleiss1.html>; <http://www.circumstitions.com>; <http://www.circlist.com>.

<sup>2</sup> Vgl. <http://www.koenigskinder-ev.de/afrika/beschneidung.htm>; <http://www.ds.fh-koeln.de/~danny/beschneidung/index.htm>.

<sup>3</sup> Vgl. § 27 Abs. 1 StGB.

<sup>4</sup> Vgl. § 189 a Abs. 1, § 260 StGB.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 223-230 StGB.

<sup>6</sup> Hippolyt, ref. IX, 26; vgl. Umwelt des Urchristentums, hg. v. Johannes Leipoldt u. Walter Grundmann, Bd. I, Berlin <sup>4</sup>1975, 290.

<sup>7</sup> Daß Paulus den Timotheus, Sohn eines Griechen und einer Jüdin, beschnitten hätte, wie es Apg 16,3 heißt, ist mit Gal 5,11 nicht vereinbar; vgl. auch Gal 2,3.